

## Viel Ärger auf einem Festivalgelände

### Vorwurf: Zelte und Vereinseigentum durchwühlt

„Private Zelte durchwühlt: Verein droht mit Anzeige“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über die Stellungnahme eines der Organisatoren eines Musikfestivals zu dem Leserbrief eines Kritikers der Veranstaltung. Dieser stellt fest, dass nicht autorisierte Personen, zu denen auch der Leserbriefschreiber gehöre, sich Zugang zu dem Festivalgelände verschafft und während der Aufbauphase mehrfach private Zelte und Vereinseigentum betreten und durchwühlt hätten. Man habe den Leserbrief-Schreiber unter Androhung einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs des Geländes verwiesen. Der Autor des Leserbriefs teilt mit, dass er weder Zelte noch sonstiges Vereinseigentum betreten bzw. durchwühlt habe. Er habe sich keinen unberechtigten Zutritt verschafft und somit auch keinen Hausfriedensbruch begangen. Der Redaktionsleiter teilt mit, dass eine Gendarstellung des Beschwerdeführers in der Printausgabe der Zeitung veröffentlicht worden sei. Der Autor des Beitrages habe sich auf Informationen des im Beitrag namentlich genannten Organisations bezogen, der sich in der Vergangenheit als zuverlässige Quelle erwiesen habe. Der kritisierte Artikel sei aus dem Online-Angebot entfernt worden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es im konkreten Fall unter presseethischen Gesichtspunkten zwingend notwendig gewesen wäre, den Beschwerdeführer im Hinblick auf die in der Berichterstattung erhobenen Vorwürfe zu Wort kommen zu lassen.

**Aktenzeichen:**0596/22/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis